

Die Anforderungen für die Genehmigung von Ganztags-
hauptschulen sind reduziert worden.

Zu BASS 11 – 02 Nr. 21

**Qualitätsoffensive Hauptschule/
Ausbau des Ganztagsangebotes an Hauptschulen;
Genehmigung des erweiterten Ganztagsbetriebs/
Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags;
Änderung**

Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 3. 6. 2008 – 513

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25. 1. 2006 (BASS 11 – 02 Nr. 21)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zielgruppe

Bewerben können sich alle Hauptschulen des Landes. Es können
auch Schulen berücksichtigt werden, die

–

die Mindestzügigkeit unterschreiten, jedoch dauerhaft mindestens
einzügig sind und gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 SchulG fortgeführt
werden können,

–

lediglich einen Ganztagszug einrichten wollen,
sofern nicht schulaufsichtliche Gründe dagegen stehen.“

2. In Nr. 3 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.

ABl. NRW. 7/08 S. 346